

# Richtlinien

## für die Meldung, Veröffentlichung und Prüfung heftbezogener Auflagenzahlen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14. Mai 1996)

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Meldung, Veröffentlichung und Prüfung heftbezogener Auflagenzahlen die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle bzw. die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Supplements.

### I. Teilnahme

1. IVW-angeschlossene Zeitschriften und Zeitungen mit wöchentlicher und weniger als wöchentlicher Erscheinungsweise können am Verfahren der Meldung, Veröffentlichung und Prüfung heftbezogener Auflagenzahlen teilnehmen.
2. Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig, nach entsprechender Anmeldung jedoch verbindlich. Eine Teilnahme kann nur mit Beginn eines Quartals erfolgen.

### II. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme umfaßt

- a) die Anmeldung auf den von der IVW herausgegebenen Formularen mit der verbindlichen Erklärung, daß für den Titel heftbezogene Auflagenzahlen einschließlich der Remissionen erfaßt und die entsprechenden Daten zur Prüfung durch die IVW vorgelegt werden,
- b) die Bestätigung der Anmeldung durch die IVW-Geschäftsstelle.

### III. Auflagenmeldung

1. Zu erstatten sind zeitraumbezogene und heftbezogene Auflagenmeldungen jeweils mit allen Angaben entsprechend den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle bzw. den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Supplements. Die Übermittlung der Meldungen kann ausschließlich online erfolgen.

2. Zeitraumbezogene Meldungen

Alle Titel geben weiterhin schriftlich Quartalsmeldungen in der bisher üblichen Weise ab.

3. Heftbezogene Meldungen

a) Für heftbezogene Meldungen gilt hinsichtlich der Remissionen folgendes:

Die Zahl der zu meldenden Remission setzt sich zusammen aus

- der Zahl der bis zum Meldezeitpunkt tatsächlich eingegangenen Remissionen der gemeldeten Ausgabe

- der Zahl der noch zu erwartenden Remissionen der gemeldeten Ausgabe.

Die Zahl der zu erwartenden Remissionen wird mittels einer Remissionsquote ermittelt, die in ihrer Höhe mindestens der Quote bei dem bereits ausremittierten Anteil der EV-Lieferung entspricht.

b) Die Meldungen müssen bis 12.00 Uhr am Dienstag der vierten Woche nach Angebotsende einer Titelgruppe für dieselben Heftnummern bei der IVW vorliegen. Die Titelgruppen werden nach Erscheinungsweisen gebildet. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, ist Meldeschlußtermin der nächstfolgende Werktag. Die IVW gibt einen Terminplan für die Meldung aller Titel und Ausgaben eines Jahres heraus, mit Ausnahme der Titel und Ausgaben mit weniger als monatlicher Erscheinungsweise.

c) Meldungen, die nicht später als fünf Werktage nach einem Meldeschlußtermin eingehen, werden von der IVW zum nächsten Abruftermin der Titelgruppe zur Verfügung gestellt; diese Meldungen können nur schriftlich erstattet werden. Danach eingehende Meldungen werden von der IVW nicht ausgewiesen; jedoch ist auch in solchen Fällen die Abschlußmeldung abzugeben (s. Buchstabe e).

d) Korrekturen der Meldungen durch den Verlag nach dem Meldeschluß können nur im Rahmen der Abschlußmeldung erfolgen.

e) Für jede heftbezogene Meldung ist spätestens sechs Monate nach Angebotsende eine Abschlußmeldung abzugeben. In der Abschlußmeldung müssen definitiv alle Remissionen erfaßt sein.

Die Daten für die Abschlußmeldungen werden in dem Terminplan (s. Buchstabe b) ausgewiesen.

Verspätet eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

f) Supplements melden nur den Supplementverkauf gesamt. Eine Abschlußmeldung erfolgt nicht.

#### **IV. Veröffentlichung**

Die Auflagenzahlen werden zum Online-Abruf bereitgestellt. Die IVW gibt bekannt, ab wann der Online-Abruf der Daten für die jeweiligen heftbezogenen Auflagenzahlen frühestens möglich ist.

#### **V. Prüfung**

1. Die Prüfung heftbezogener Meldungen erfolgt

- im Rahmen der zeitraumbezogenen Prüfung

- anhand der Vertriebsunterlagen.

Die Unterlagen sind so zu führen, daß der IVW-Prüfer die Feststellungen im Hinblick auf die heftbezogenen Auflagen unmittelbar treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Remissionen.

Die Prüfung kann sich auf alle oder einzelne Ausgaben des seit dem zuletzt geprüften Quartal vergangenen Zeitraums erstrecken.

2. Werden bei der Prüfung Abweichungen von den gemeldeten Auflagenzahlen festgestellt, erfolgt die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses gemäß Punkt IV.

#### **VI. Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 20 der IVW-Satzung auf einen einzelnen Titel und seine Teilnahme am System der Meldung heftbezogener Auflagenzahlen beschränkt werden.